



# Netzanschlussvertrag

## für neuen niederspannungsseitigen Anschluss

Zwischen

Stadtwerke Burg Energienetze GmbH,  
Niegripper Chaussee 38 a,  
39288 Burg

- nachstehend „SWB-EN“ genannt -

und

-----

(Anschlussnehmer)

wird der folgende Netzanschlussvertrag geschlossen:

### 1. Präambel

Die SWB-EN unterhält im Gebiet der Stadt Burg ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Anschlussnehmer wird zu den Bedingungen dieses Vertrages an das Verteilungsnetz der SWB-EN angeschlossen.

### 2. Vertragsdaten

- 2.1. Anschlussstelle:
- 2.2. Spannungsebene: Niederspannung
- 2.3. Netzanschlussleistung: kVA
- 2.4. Rechtsträgergrenze: HA-Kasten, oberer Abgangsklemmenfuß, oder Anschlussklemmen am Verteilnetz SWB-EN

### 3. Gegenstand des Vertrages

- 3.1. Die SWB-EN stellt den oben genannten Anschluss und hält ihn für die Dauer und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung.
- 3.2. Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der SWB-EN bedarf einer separaten vertraglichen Regelung.

### 4. Entgelt/Baukostenzuschuss

- 4.1. Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Anschlussnehmer der SWB-EN ein Entgelt entsprechend den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer an die SWB-EN zu entrichtende Baukostenzuschuss ist entsprechend den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV zu zahlen.
- 4.3. Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Leistungsanforderungen erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlusskapazität nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. SWB-EN kann vom Anschlussnehmer für die Erweiterung der Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen.
- 4.4. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtung beizubringen.

### 5. Allgemeine Bedingungen

- 5.1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" und

die „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“.

- 5.2. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder Änderung seiner Firma ist SWB-EN unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger oder eine andere Person zu übertragen; dabei ist Voraussetzung, dass gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen nicht erhoben werden können. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und SWB-EN zustimmt.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 6.2. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 6.3. Abreden außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht. Weitere Abrede sowie vertragsändernde und vertragsergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 6.4. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien insoweit außer Kraft, als sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers betreffen.
- 6.5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Burg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SWB-EN

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Strom-Hausanschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert SWB-EN über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Strom-Hausanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Ort/Datum

Name: -----

Wohnort: -----

-----  
Grundstückseigentümer

Straße: -----